



Amtsgericht Köln

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 13.01.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 18 Reichenspergerpl., Reichenspergerplatz 1,
50670 Köln**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Lövenich, Blatt 25857,
BV lfd. Nr. 1**

97/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lövenich, Flur 18, Flurstücke 127, 150, 151, 152, 142 u. 270, Gebäude- und Freiflächen, Verkehrsfläche, An der Alten Post 40-46, Freiburger Str. We 13-23, Potsdamer Str. 12, 14, Größe: 36 m², 252 m², 182 m², 96 m², 11.092 m² und 450 m², verbunden mit Sondereigentum an der im I. Obergeschoss rechts des Hauses An der Alten Post 46 gelegenen Wohnung, sowie einem Kellerraum und einem Tiefgaragenstellplatz, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 97

versteigert werden.

Eigentumswohnung nebst Tiefgaragenstellplatz in 50858 Köln (Weiden), An der Alten Post 46, im Aufteilungsplan jeweils bezeichnet mit der Nr. 97

Wohnung im 1. Obergeschoss gemäß Aufteilungsplan aufgeteilt in 4 Zimmer, Küche, Diele, Essdiele, Flur, Bad/WC, WC, Abstellraum, Balkon. Wohnfläche rd. 85 m². Abstellraum im Kellergeschoss. Baujahr der Wohnanlage ca. 1972/73.

Eine Innenbesichtigung der Wohnung, des Tiefgaragenstellplatzes und des Abstellraums im Keller war nicht möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.02.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

269.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.